

Anlagebroschüre
zu dem partiarischen Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit
der Emissionsbezeichnung

4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung 2024



Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung

Anbieterin und Emittentin des mit dieser Anlagebroschüre angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung 2024“ ist ausschließlich die 4e gruenstromen GmbH, Zettachring 16 in 70567 Stuttgart

Für den Inhalt dieser Anlagebroschüre sind nur die bis zum Datum der Aufstellung dieser Anlagebroschüre bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von dieser Anlagebroschüre abweichende Angaben sind von dem Anleger nicht zu beachten, wenn diese nicht von der Emittentin schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von dieser Anlagebroschüre abweichende Aussagen wird von dem Emittenten nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Anlage Broschüre. Sie erklärt, dass die in der Anlagebroschüre gemachten Angaben ihres Wissens richtig ist.

Stuttgart, September 2024

Hendrikus Salemink

Gründer und Geschäftsführender Gesellschafter der 4e gruenstromen GmbH



Firmsitz der 4e gruenstromen GmbH in Stuttgart

Hinweise

Bei dem vorliegenden Memorandum handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Aufgrund dessen ist eine Prüfung der Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit des Memorandums durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfolgt. Es werden maximal 20 Anteile angeboten.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Anlagebroschüre nun fortfahrend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Die Kapitalanlage im Überblick.....	4
Unternehmen und Vision	8
Die Vision der 4e gruenstromen GmbH	9
Das 4e gruenstromen Geschäftsmodell	10
Markt- und Rahmenbedingungen	12
Umgestaltung des europäischen Energiesystems	12
Plan der EU-Kommission für Dächer mit Photovoltaik- Anlagen.....	13
Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene.....	13
Geschäftsentwicklung.....	15
Marktumfeld.....	17
Geschäftsentwicklung bisher.....	17
Planung für die Zukunft	19
Das Team	20
Finanzplanung und Mittelverwendung	21
Kapitalausstattung	21
Chancen der Kapitalanlage.....	23
Erfahrene Geschäftsführer und Team.....	23
Technischer Innovationstreiber	23
Positionierung entlang der Wertschöpfungskette.....	24
Marktchancen.....	24
Risiken der Kapitalanlage.....	25
Allgemeine Risiken.....	25
Risiken auf Ebene der Emittentin	28
Risiken auf Ebene des Anlegers	30
Hinweise des Anlagevermittlers Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologische Investments mbH .	31
Umfang der Projektprüfung durch den Anlagenvermittler	31
Informationsgehalt der Anlagenbroschüre	31
Jahresabschluss der 4e gruenstromen GmbH zum 31. Dezember 2023	32
Bedingungen.....	37
Informationen für den Verbraucher inkl. Widerrufsbelehrungen.....	42
Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers	48

Die Kapitalanlage im Überblick

Anbieterin / Emittentin	Anbieterin und Emittentin der vorliegenden Kapitalanlage ist die 4e gruenstromen GmbH, Zettachring 16 in 70567 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 765809. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand der Emittentin	Die Planung und der Bau von Photovoltaik-Anlagen; die Akquise von geeigneten Flächen für den Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen; die Wartung- und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie; die Überwachung bzw. technische Betriebsführung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien; die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien; der Vertrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien; die Erstellung von Gutachten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien; die Entwicklung und Implementierung von Energie-Effizienz-Konzepten für KMU; die Entwicklung und Implementierung von E-Mobility Infrastruktur; die Planung und der Bau von Stromspeichersystemen auf Basis von erneuerbaren Energien.
Art der Kapitalanlage	Partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
Gewährungs- zeitpunkt	Das partiarische Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.
Anlagebetrag	Die Mindestzeichnung soll 25.000,00 Euro betragen.
Laufzeit	Die Laufzeit des partiarische Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2030.
Kündigung des Anlegers	Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Anlegers ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
Kündigung der Emittentin	Die Emittentin ist berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2028 zulässig. Eine Kündigung der Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung.

Zinsen	<p>7% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzrechtlichen Durchsetzungssperre).</p> <p>Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Das partiarische Nachrangdarlehen ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 31. Januar 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Februar eines Kalenderjahres und enden am 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.</p>
Bonuszins	<p>Ab dem Geschäftsjahr 2025 und bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2029 sind die partiarischen Nachrangdarlehen am Unternehmensgewinn beteiligt. Bei einem EBIT für ein Geschäftsjahr von 1 Euro bis weniger als 100.000 Euro erhalten Anleger für das Geschäftsjahr einen Bonuszins von 1% des Anlagebetrags zusätzlich, bei einem EBIT von 100.000 Euro bis weniger als 200.000 Euro erhalten Anleger für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bonuszins von 2% des Anlagebetrags zusätzlich, ab einem EBIT von 200.000 Euro erhalten Anleger für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bonuszins von 2,5% des Anlagebetrags zusätzlich.</p> <p>Die vom EBIT abhängige Bonuszins-Zahlung wird nach Feststellung des Jahresabschlusses seitens der Emittentin zeitlich gemeinsam mit der nächsten regulären Zinszahlung durchgeführt. Abweichend davon soll die letzte Bonuszinszahlung in Abhängigkeit vom EBIT des Geschäftsjahres 2029 innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für 2029 durchgeführt werden.</p>
Bonuskomponente „Exit“	<p>Ebenfalls erfolgt eine Beteiligung an einem Exit (Unternehmensverkauf), sofern dieser während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt. Erfolgt ein Verkauf des Unternehmens oder Wechsel des Hauptgesellschafters, so erhalten die Anleger einmalig einen Bonuszins in Höhe von 5% des valuierten Anlagebetrages.</p>
Rückzahlung	<p>Die Emittentin wird das partiarische Nachrangdarlehen vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzrechtlichen Durchsetzungssperre am fünften Bankarbeitstags nach dem Ende der Laufzeit durch Überweisung auf ein Konto des Anlegers zurückzahlen, bzw. am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem valuierten Anlagebetrag. Bei einer Kündigung durch die Emittentin erhält der Anleger zusätzlich eine Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der ausstehenden Zinszahlungen, die auf das partiarische Nachrangdarlehen vom Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) bis zum Ende der Laufzeit (31. Januar 2030) noch fällig geworden wären.</p>
Rangstellung des Anlegers	<p>Gemäß § 4 der Bedingungen des partiarischen Nachrangdarlehens beinhalten die Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen</p>

Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen und auf Rückzahlung einen Rangrücktritt und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Regelungen sind notwendig, da in Deutschland nur Kreditinstitute von Anlegern Darlehen ohne Rangrücktritt und ohne vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre annehmen dürfen. Für alle anderen Unternehmen sind diese Regelungen in den Vertragsbedingungen vorgeschrieben.

Rangrücktritt

Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Zahlungsansprüchen (Zins- sowie Rückzahlungen der Vermögensanlage) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger erhält also aus dem Vermögen der Emittentin in einem Insolvenzverfahren oder einer Liquidation erst dann Zahlungen, wenn die im Rang vorgehenden Forderungen anderer Gläubiger vollständig bedient wurden.

Dies führt zunächst dazu, dass die Zahlungsansprüche der Anleger in einem Insolvenzverfahren oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung der Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger des § 38 InsO erfüllt werden. Dies sind alle Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Darüber hinaus werden die Zahlungsansprüche auch erst nach Bedienung der Ansprüche der nachrangigen Insolvenzgläubiger des § 39 Absatz 1 InsO erfüllt, sofern noch verteilungsfähige Insolvenzmasse vorhanden ist.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des

Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Zweck der Kapitalanlage

Der Nettoemissionserlös des partiarischen Nachrangdarlehens dient der Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie.

Agio

Es wird kein Agio erhoben.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers ist auf den Anlagebetrag begrenzt. Eine Nachschusspflicht gegenüber der Emittentin besteht nicht.



Solaranlage in Willstätt, geplant und errichtet von 4e gruenstromen GmbH

Unternehmen und Vision

Energie im strengen physikalischen Sinne kann – entgegen der Alltagserfahrung und dem Alltagsgebrauch – weder verbraucht noch erzeugt werden. Für Energie gilt ein sogenannter Erhaltungssatz, der besagt, dass in einem isolierten System die Summe aller Energien konstant bleibt. Was passiert aber dann, wenn „Energie erzeugt“ oder „Energie verbraucht“ wird? Letztlich handelt es sich dabei immer um die Umwandlung einer Energieform in eine andere – im Energieerhaltungssatz, so wie er oben formuliert wurde, steht daher „Energien“, womit jede mögliche Energieform gemeint ist. Energieformen können beispielsweise Bewegungsenergie, Wärmeenergie, elektrische Energie oder in chemischen Bindungen gespeicherte Energie sein.



„Die 4e gruenstromen GmbH hat sich auf die photovoltaische Erzeugung von Strom konzentriert und spezialisiert. Unser Unternehmen hat als Ziel, stets einen optimal möglichen Solargenerator zu planen und zu errichten, damit so viel Sonnenlicht wie möglich für die Menschen in sinnvolle elektrische Energie umgewandelt wird.“

Hendrikus Salemink,
Gründer und geschäftsführender Gesellschafter

Als Hauptargument für die Photovoltaik spricht vor allem die Tatsache, dass die Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie eine der wirtschaftlich günstigsten Methoden ist, Energie zu erzeugen. Die Technik der Photovoltaik ist ungemein reizvoll, denn die Umwandlung erfolgt, ohne dass irgendwelche Teile mechanisch bewegt werden müssen. Es entsteht kein Lärm und keinerlei Abfall im Betrieb – somit ist die Photovoltaik ausgesprochen umweltfreundlich.

Wegen unserer Faszination für die Photovoltaik entwickeln, planen und bauen wir mit den neuesten Technologien, die uns für Smart-Grid-fähige Solargeneratoren zur Verfügung stehen. Dabei achten wir darauf, qualitativ hochwertige Produkte zu verwenden. Zusätzlich entwickeln wir eigene Technologien und intelligente Applikationen zur Erfassung, Regelung, Steuerung und Speicherung von Strom in bi-direktionalen Verteiler- und Distributionsnetzwerken. Im Vordergrund all unserer Aktivitäten stehen die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit der Investition und eine optimale Systemverfügbarkeit, damit immer Strom verfügbar ist, wenn er benötigt wird.

Wir verstehen uns als die „Stromfabrikmacher“[®], damit unsere Kunden – bestenfalls unabhängig von gesetzlich geregelten Fördersystemen – autark ihren äußerst umweltfreundlichen Strom wirtschaftlich erzeugen und nutzen können. Somit erbringt die 4e gruenstromen GmbH einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag sowohl für eine bessere Umwelt als auch zur Standortsicherung.

Weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www-4e-gruenstromen.de/unternehmen>

Die Vision der 4e gruenstromen GmbH

Die Vision der 4e gruenstromen GmbH ist der Aufbau einer verlässlichen, umweltfreundlichen und ungefährlichen Energieversorgung für die Menschen.



Hendrikus Salemink, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der 4e gruenstromen GmbH

Das 4e gruenstromen Geschäftsmodell

Wir sind im Marktsegment der sogenannten „Eigenstromanlagen“ aus erneuerbaren Energien mit Photovoltaik als Energieträger aufgestellt und bieten hierzu Komplettlösungen für in Deutschland produzierende Gewerbetreibenden, produzierende KMUs und auch Industrieunternehmen an.

Unsere Leistungen umfassen:

- Vorab-Assessment zur Beurteilung der Umsetzbarkeit (Dachstatik, Dacheindeckung/Dachhaut, Netzeinbindung, Lastgang- und Kostenanalyse, Status Quo der elektrischen Grundversorgung wie z.B. vorhandene Energieverteilssysteme (Niederspannungshauptverteilung, Transformatorkapazitäten etc.) und der grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit
- Erstellung der vorläufigen Anlagenplanung und Beauftragung der Netzverträglichkeitsprüfung bei dem zuständigen Netzbetreiber (Legitimation per Vollmacht)
- Durchführung der Anlagensimulation unter Einbindung von z.B. meteorologischen Daten (Deutscher Wetterdienst und/oder Meteonorm), Stromverbräuchen und Lastgangdaten (mindestens 12 Monate), Standortinformationen und allen technischen Komponenten wie Photovoltaik-Modulen und Wechselrichtern
- Erstellung der Ausführungsplanung, Erledigung aller Formalitäten mit dem Netzbetreiber und ggf. Behörden
- Zertifizierung der Anlagen inkl. des hierfür benötigten Dokumentenmanagements
- Organisation der Direktvermarktung inkl. Integration des Parkmanagements
- Bau und Inbetriebsetzung der Anlage
- Nach Inbetriebnahme: Übernahme der technischen Betriebsführung



Solaranlage in Rietberg, geplant und errichtet von 4e gruenstromen GmbH

Wir betrachten alle Projekte aus einer ganzheitlichen Perspektive und setzen diese Herangehensweise aktiv und konsequent am Markt um.

Hierzu setzen wir nicht nur unser Engineering und Know-How ein, sondern auch unser Wissen und Erfahrung in der Auswahl und Konfiguration der Komponenten inklusive der Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlage. Dies alles geschieht bei 4e gruenstromen aus einer Hand und im Interesse des Kunden.

Diesen sogenannten EPC-Ansatz (Engineering, Procurement, Construction) bieten wir u. a. in der Kooperation mit der Hanwha Q CELLS GmbH an, einem der weltweit größten nicht-chinesischen Hersteller von Silizium, mSi-Zellen und Photovoltaik-Modulbau der neuesten Generation am Markt in unserem Marktsegment.

Markt- und Rahmenbedingungen

Der Markt für Dachanlagen wird in den kommenden Jahren kontinuierlich wachsen. Vor allem in unserem Marktsegment „C&I Rooftops and Storage“ (Commercial & Industry) werden Unternehmen verstärkt in die eigene Energieerzeugung und die Optimierung des sogenannten „Eigenstromverbrauchs“ investieren.

Deutschland will als eine der ersten Industrienationen bis 2045 klimaneutral wirtschaften. Der Stromsektor muss dafür bereits bis 2035 weitgehend ohne Treibhausgasemissionen auskommen. Um dieses Ziel zu erreichen, tut die Bundesregierung alles dafür, den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen.

Unser Strombedarf wird in Zukunft immer mehr steigen, denn wir brauchen Strom aus Erneuerbaren Energien unter anderem für das Heizen und auch für Elektrofahrzeuge sowie für elektrisch, thermisch und/oder pneumatisch geführte Produktionsprozesse. Einen wichtigen Teil dazu trägt die Solarenergie bei. Ziel des vom deutschen Bundestag beschlossenen „Solarpakets I“ ist es, Photovoltaik auf Dächern und Freiflächen schneller auszubauen sowie das Gesamtsystem der Energieversorgung zu optimieren.

Der Zubau neuer Photovoltaik-Anlagen in Deutschland wächst kontinuierlich. Mit dem Solarpaket I strebt die Bundesregierung eine weitere Beschleunigung und höhere Ausbauziele an: 2023 sollten 9 GW, 2024 13 GW und 2025 18 GW Solarleistung dazu kommen. Ab 2026 sollen dann sogar jährlich 22 Gigawatt neu errichtet werden. Der Zubau soll sich etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben. Dass diese Pläne realistisch sind, zeigt sich bereits darin, dass im Jahr 2023 in Deutschland rund 15 GW neue Leistung zugebaut wurden. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2024 wurden ebenfalls bereits rund 9,4 GW neue Leistung ans Stromnetz gebracht.

Quelle: Fraunhofer ISE – Energy Charts

Umgestaltung des europäischen Energiesystems

Die Verlagerung von fossilen Brennstoffen hin zu verschiedenen Formen erneuerbarer Energien wird sich in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich beschleunigen. Die EU-Kommission teilt mit, dass die EU das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2030 auf 45 % erhöhen wird.

Der Ruf nach erneuerbaren Energien ist in Europa in unterschiedlichsten Ausprägungen zu vernehmen. Um die einzelnen Initiativen auf eine einheitliche Basis zu stellen, wurde von der Europäischen Kommission der sogenannte „REPowerEU“-Plan entwickelt.

Gemeinsames Ziel ist die Umgestaltung des europäischen Energiesystems und die damit verbundene Reduzierung der Abhängigkeit von außereuropäischen fossilen Brennstoffen. Das Ziel soll durch massiven Ausbau der erneuerbaren Energie, vor allem dem Ausbau von Solar- und Windenergie, erreicht werden.

Im Rahmen der europäischen Solardachinitiative sieht die EU eine Verpflichtung zur Installation von Solarenergie auf Dächern für folgende Gebäudetypen vor:

Plan der EU-Kommission für Dächer mit Photovoltaik- Anlagen

Alle neuen öffentlichen und gewerblichen Gebäude mit Dächern über 250m ² bis 2026	Alle bestehenden öffentlichen und gewerblichen Gebäude mit Dächern über 250m ² bis 2027	Alle neuen Dächer von Wohngebäuden bis 2029
--	--	---

Quelle: Europäische Kommission „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaft- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für Solarenergie“, Brüssel, den 18.5.2022,

Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene

Erklärtes Ziel in Deutschland ist ein massiver Ausbau der Stromerzeugung aus Sonnen- und Windenergie. Dokumentiert wird dies Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), welches eine Anhebung des Ausbauziels für 2030 von 65% auf 80% vorsieht.

Um den Anteil regenerativer Energieträger an der Stromerzeugung maßgeblich zu steigern, hat die Bundesregierung einen Förderplan aufgelegt, der mit unterschiedlichsten Maßnahmen die Erreichung des gesetzten Ziels anstrebt.

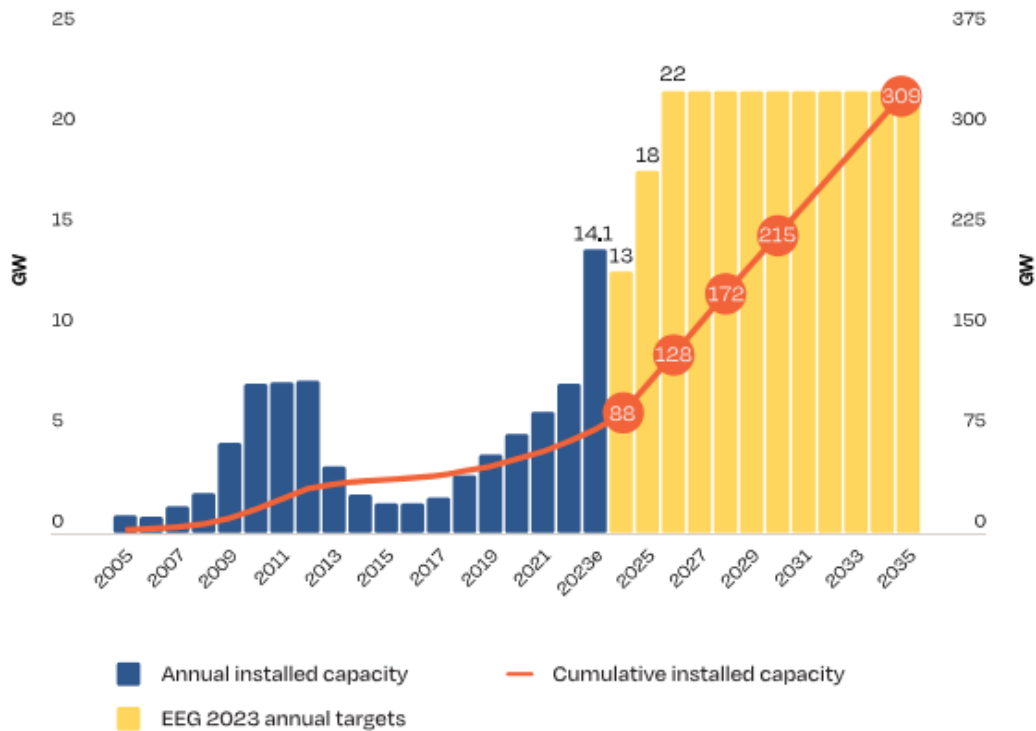
Neben der Anhebung der Festvergütung bei großen Dachanlagen und der Anlagenkombination mit Voll- und Teileinspeisung sind dies ebenso die Befreiung von der Umsatzsteuer und ein vereinfachter Netzanschluss bei kleineren Anlagen bis 30 kWp.

Zudem schaffen bereits einzelne Bundesländer über entsprechende Verordnungen die Grundlage für eine verpflichtende Installation von PV-Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die EU-Kommission sieht ab 2028 für alle bestehenden öffentlichen und gewerblichen Gebäude mit Dächern über 250m² den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen vor.

Wir als 4e gruenstromen GmbH haben auf Basis unseres Geschäftsmodells und Konzentration auf sogenannte Eigenstrom-Anwender im gewerblichen Marktsegment-/KMU und Industrie (B2B) gegenüber den Projekten, die sich vorwiegend über die EEG-Vergütung refinanzieren müssen, den großen Vorteil, dass wir unabhängig von EEG-Festvergütungen Projekte wirtschaftlich umsetzen können. Die Gestehungskosten der von uns geplanten Anlagentechnik und das „Cost-Assessment“ sind im Vergleich zu den Bezugskosten – Börsenpreis zzgl. aller Kosten, Abgaben und Steuern – günstiger. Das bedeutet konkret, dass die Refinanzierung der Anlage komplett unabhängig von gesetzlich geregelten Festvergütungen ist. Zudem tragen unsere Kunden nicht die hohen Volatilitätsrisiken auf der Beschaffungsseite, also die Preisschwankungen beim Stromeinkauf, welches sich auf der Liquiditätsebene direkt bemerkbar macht. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Potenziale auf nationaler Ebene.

FIGURE GW 1 GERMANY PV CAPACITY TARGETS 2023-2035, BY BSW-SOLAR



SOURCE: EEG 2023, BMWK

© SOLARPOWER EUROPE 2023

Quelle: EEG 2023, BMWK – Marktstudie „EU Market Outlook For Solar Power 2023-2027“, Solarpower Europe, December 2023)

Ein weiterer Effekt des Marktsegments C&I Rooftops and Storage ist, dass Dächer vom „Schutzdach“ zum „Nutzdach“ mutieren. Durch die steigende Notwendigkeit regenerativer Energieerzeugung erhalten Flachdächer einen neuen Stellenwert. Zunehmend werden sie zum Aufstellen von PV-Anlagen genutzt und stellen damit weit mehr dar als das traditionelle Bauteil mit reiner Schutzfunktion. Mit neuen Funktionalitäten können Flachdächer heute sogar zur ökologischen und ökonomischen Aufwertung des gesamten Gebäudes beitragen.

Die 4e gruenstromen GmbH bearbeitet auch Projektanfragen, bei denen ein Teil der Photovoltaik-Anlage auf begrünten Dächern errichtet und betrieben werden soll, wodurch Gebäude ökologisch und ökonomisch aufgewertet werden. Das sogenannte Vegetationssubstrat mit Extensivbegrünung erfüllt in diesem Anwendungsbeispiel die Funktion als „Wasserspeicher“. Das gespeicherte Wasser kann nach einem Aufbereitungsprozess im Gebäude dann weiterführenden Produktionsprozessen zugeführt werden, was einen hohen ökologischen Mehrwert darstellt. Parallel wird auf der Grünfläche mit der PV-Anlage sauberer Solarstrom produziert, was ökonomisch besonders sinnvoll ist. In derartig komplexen Projekten mit unterschiedlichen „Gewerken“ bietet die 4e gruenstromen GmbH ihre Dienstleistungen in einer Bietergemeinschaft an.

Geschäftsentwicklung

Die aktuelle Geschäftsentwicklung der 4e gruenstromen ist geprägt von einer deutlich gestiegenen Zahl konkreter Projektanfragen, die wir derzeit bearbeiten, und ebenso von einem deutlich gestiegenen Auftragseingang.

Ebenso macht sich bemerkbar, dass unser Knowhow und Erfahrung - z.B. wie Photovoltaik-Anlagen in Energieverteilssysteme zu integrieren sind, entweder im Bestand, bei Neubau oder Erweiterung - am Markt bekannter geworden ist. Dies wiederum reflektiert sich in der Konkretheit und Gesprächstiefe, womit wir in unseren Kundengesprächen mit Anfragen bzw. Fragen von Entscheidungsträgern konfrontiert werden.

Wir als 4e gruenstromen GmbH haben hier zudem den großen Vorteil, dass wir in der Zusammenarbeit mit Hanwha Q CELLS und weiteren Partnern, neben der Eigeninvestitionsmöglichkeit durch den Kunden selbst, auch alternative Finanzierungsformen anbieten können, bzw. hier auch beratend tätig sind. Diese variieren vom Mietkauf über Leasing bis hin zur Anlagenpacht und dem Power Contracting. Auch PPAs (Power Purchase Agreement) oder onsite PPAs (ähnlich dem Power Contracting) oder kundeneigene Bilanzkreismodelle gehören ab 2024 zu den Umsetzungsmöglichkeiten.

Für das Geschäftsjahr 2024 planen wir mit ca. 10 MWp an Neuaufträgen, die wir bereits mit Hanwha Q CELLS aktiv bearbeiten bzw. teilweise bereits in der Vorentwicklung haben. Die Projekte wurden überwiegend von der 4e gruenstromen GmbH selbst akquiriert und vollständig entwickelt.

Aus der Zusammenarbeit mit Hanwha Q CELLS und weiteren Partnern sind wir in der Lage, dieses Wachstum umzusetzen, da wir ein Großteil des wirtschaftlichen Risikos der Vorfinanzierungen nicht tragen, sondern die Hanwha Q CELLS als Generalunternehmen. Als EPC-Partner und in der Zusammenarbeit mit dem weltgrößten nicht-chinesischen Hersteller von Siliziumzellen und Modulen, sowie mit dem Status als Energie-Versorger, ist dies ein absoluter Wettbewerbsvorteil für uns.

Für die Jahren 2024 bis 2027 planen wir mit folgendem Umsatz:

2024: 1,727 Million €

2025: 4,410 Million €

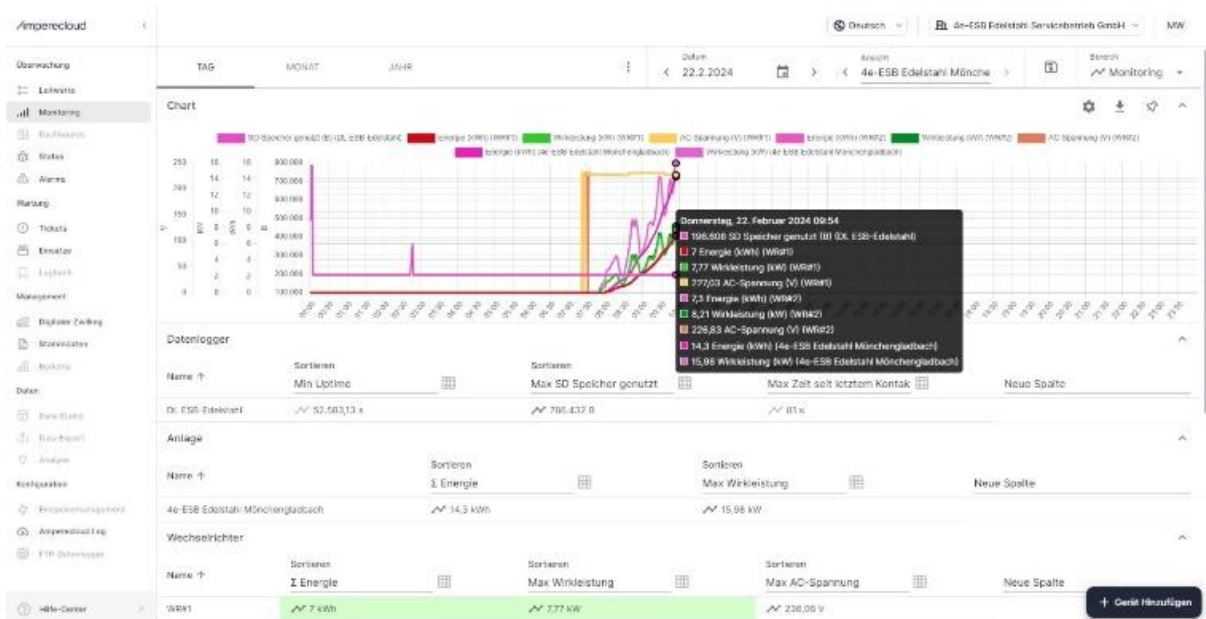
2026: 5,145 Million €

2027: 5,880 Million €

PROGNOSE: Prognosen sind kein verlässlicher Indikator der künftigen Wertentwicklung.

Alle Projekte werden grundsätzlich mit einem EBIT von mindestens 20% kalkuliert.

Für alle Projekte die wir als EPC-Unternehmen umsetzen, bieten wir an, nach der Inbetriebnahme die technische Betriebsführung zu übernehmen. Hierdurch generieren wir zusätzlich Umsatz und festigen so nachhaltig die Kundenbindung an unser Unternehmen.



Beispielprojekt technischer Betriebsführung in Norddeutschland für eine 440kW „Eigenstrom-PVA“

Zudem bieten wir inzwischen unsere EPC-Leistungen auch Unternehmen an, die z.B. im Marktsegment der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik tätig sind.

Zusätzliche Produktsegmente, in denen weiteres Wachstum geplant ist, sind die Steuerungstechnik der Anlagen (das Anlagenmanagement, die Direktvermarktung, die Fernwirktechnik, die Steuerung der Anlage) und auch die Planung und der Bau von Energie-Verteilerschränken, Mess- und Wandlerschränken inkl. Netz- und Anlagenschutztechnik sowie der Schaltschrankbau für die Energieverteilung. In dieser Produktkategorie ist für uns als 4e gruenstromen die Digitalisierung der Strom-Verteilnetzte, dass sog. Smart Grid, ein wichtiger Antrieb, um unsere Aktivitäten zu intensivieren.

Für den Ausbau dieser Produktkategorie, welche bereits zu unserem Photovoltaik-Anlagentechnik-Portfolio gehört, haben wir in der direkten Nachbarschaft eine Produktions- und Kommissionierungshalle mit einer Gesamtfläche von ca. 272 m² und mit einer Hofffläche von ca. 94 m² angemietet. Die Halle verfügt über eine LKW-Laderampe, die für unsere Logistik besonders vorteilhaft ist. Diese spezialisierten Dienstleistungen werden wir ggf. auch an Drittpartner anbieten. Hierzu haben die Hanwha Q CELLS und andere Partner bereits konkretes Interesse mitgeteilt.

Zusammenfassung der 4e gruenstromen Infrastruktur am Standort in Stuttgart:

- Bürofläche inkl. Foyer und Archiv: derzeit 450 m²
- Produktions- und Kommissionierungsfläche inkl. Büro: derzeit 272 m²
- Weitere Lagerfläche für z.B. AC-Kabel, Dachrandsicherungssysteme und Zwischenlagerung für z.B. PV-Module von ca. 150 m²
- LKW-Laderampe
- Derzeit 10 eigene PKW-Parkplätze

Sollte im Verlauf der Wachstumsphase ein erweiterter Flächenbedarf entstehen, so stehen uns weitere Flächen direkt am Standort zur Verfügung.

Marktumfeld

Die sinkenden Gestehungskosten für photovoltaisch hergestellten Strom, eine steigende Nachfrage nach emissionsfreier Energieversorgung sowie die Notwendigkeit, sich gegen volatile Preise abzusichern, haben einen wachsenden Markt geschaffen, der aber noch lange nicht entfaltet ist.

Für 2024 wird von Brancheninsidern eine kleine Delle beim Zubau, vor allem im Privatkunden-Segment (Residential-Markt), erwartet. Dieser Effekt ist flächendeckend spürbar, da die Nachfrage durch Inflation, zuletzt gestiegene Kreditzinsen und gesunkene Energiepreise nachgelassen hat. Dadurch wird der Wettbewerb für alle Akteure, inklusive der regionalen Installateure, wieder intensiver.

Insgesamt bleibt die Nachfrage allerdings weiterhin stark genug, um einen gut funktionierenden Markt für die nächsten Jahren zu erwarten. Diese positive Prognose wird u. a. von Solar Power in seinen Marktstudie „EU Market Outlook for Solar Power 2023-2027“ mit Veröffentlichungsdatum Dezember 2023 untermauert.

Ein weiteres Argument, welches für ein positives Umfeld insbesondere in unserem Marktsegment spricht, ist die Tatsache, dass Nachhaltigkeit inzwischen deutlich mehr als nur ein Trend ist und bis heute zu einem der wichtigsten Faktoren in Wirtschaft und Gesellschaft geworden ist. Obwohl die Nachhaltigkeitsberichterstattung für viele Unternehmen erst in einigen Jahren verpflichtend sein wird, erkennen vorausschauend und zukunftsorientiert agierende Unternehmen die Wichtigkeit der ESG-Kriterien und die Implementierung einer entsprechenden Geschäftsstrategie.

Geschäftsentwicklung bisher

Die 4e gruenstromen GmbH hat seit ihrer Gründung 7,45 MWp an Projekten in Eigenregie akquiriert, geplant und gebaut – einige befinden sich derzeit in der Umsetzung. Für die DC-Seite (Modul- und Wechselrichtermontage) setzen wir Subunternehmer ein. Sowohl als Generalunternehmer, als auch auf der EPC Seite (Engineering, Procurement, Construction), haben wir immer die Gesamtverantwortung. Konkret bedeutet das, dass 4e gruenstromen die Verantwortung für das Projekt von der Akquise, über die Projektentwicklung, Auswahl der Komponenten, Abstimmungen mit den Behörden und den Netzbetreibern, inklusive der Inbetriebsetzung und Zertifizierung der Anlage, hat.

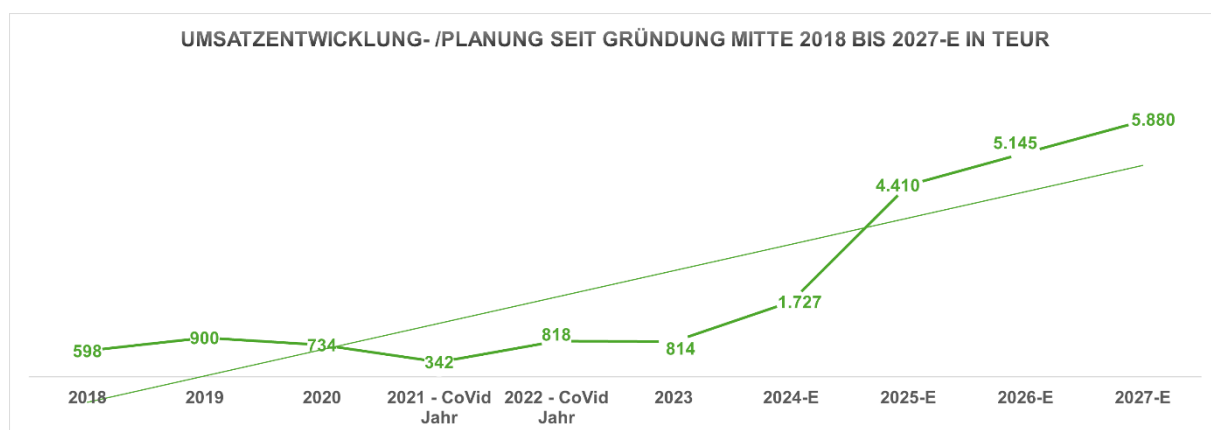
Aus der eigenen Akquise und in der Zusammenarbeit mit Hanwha Q CELLS, die inzwischen auch eigens akquirierte Projekte von uns planen und bauen lassen, haben wir derzeit eine Pipeline mit 10,8 MWp an Projekten, die wir aktiv und zum Großteil im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium bearbeiten. Für die Mehrheit dieser Projekte besitzen wir neben Vollmachten auch die Einspeisezusagen beim zuständigen Netzbetreiber. Aktuell befinden sich 3,5 MWp in der Umsetzung.

	Umsatzerlöse	Jahresüberschuss
2018	598.347,39	97.564,43
2019	900.398,88	11.331,20
2020	734.094,22	23.758,10
2021	342.150,33	52.531,51 – Coronajahr
2022	818.292,62	53.487,40 – Coronajahr
2023	814.498,29	59.970,10 – unfertige Projekte per 31.12.2023: 706.560,49
2024-E	1.727.247,00	114.390,00 – Schätzung auf Basis der laufenden Projekte

Gesamt-Wirtschaftsleistung seit Gründung ca. 5,93 Mio. EUR bei einem kumulierten Jahresüberschuss von ca. 413.032 EUR vor Steuern.

Vergangenheitsbezogene Daten sind kein verlässlicher Indikator der künftigen Entwicklung.

Die Folgen der Covid-Pandemie haben in unserem B2B-Marktsegment zu Kauf- und Investitionszurückhaltung geführt. Zahlreiche Firmen hatten längere Zeit Ihre Räumlichkeiten komplett geschlossen. Die für 4e gruenstromen wichtigen Reiseaktivitäten waren stark eingeschränkt, und auch die Anwerbung neuer Mitarbeiter war erschwert. Nach dem Ende der Einschränkungen, sowie mit der einzuwerbenden Liquidität aus dieser Emission, kann der nächste Wachstumsschritt finanziert werden. Neue Mitarbeiter sind inzwischen eingestellt, größere Büroräume und Lager angemietet. Eine umfangreiche Projektpipeline steht zur Umsetzung bereit.



Vergangenheitsbezogene Daten und Prognosen sind keine verlässlichen Indikatoren der künftigen Entwicklung.

Planung für die Zukunft

Der Schwerpunkt für die kommenden Jahre liegt weiterhin auf dem Ausbau der PV-Dachanlagen, Freiflächenanlagen und schwimmenden Anlagen (Floating-PV) in unserem Marktsegment zur Eigenversorgung.

Auch die Kombination mit Gewerbespeichersystemen und/oder E-Ladeinfrastruktur gehört zum Angebotsspektrum der 4e gruenstromen GmbH. In dieser Kombination haben wir einen Erstauftrag, welchen wir in einer Arbeitsgemeinschaft bauen, zertifizieren und schlüsselfertig liefern werden.

Für alle Projekte bieten wir nach Planung, Bau und Inbetriebsetzung anschließend auch die technische Betriebsführung an.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Gesamtumsetzung der Projekte liegt im Bereich der Energieverteilssysteme inkl. Wandler- und Messränke, sowie auch der vorgeschriebenen Netzsicherheitssysteme, wie z. B. der Netz- und Anlagenschutz. Hierfür stehen uns seit dem 1. April 2024 ca. 245 m² Produktions- und Kommissionierungsfläche mit zusätzlichen Bürokapazitäten zur Verfügung.

Zur Vorbereitung der Produktions- und Kommissionierungsfläche wurde im Februar 2024 eine ESD-Bodenbeschichtung (Electric Static Discharge) bestellt, die im März 2024 installiert wurde.

Auch werden wir unsere EPC-Dienstleistungen inklusive Planung und Bau von Energieverteilssystemen an Drittpartner und ggf. eigene Projekte, also außerhalb der Kooperation mit Hanwha Q CELLS, anbieten.

Das Team

Hendrikus Salemink Geschäftsführender Gesellschafter & Technischer Vertrieb

Katja Salemink Buchhaltung und Personal

Maurice White Leiter Projektentwicklung und Technik (2. Führungsebene)

Anselme Ngako-Lentche Projektplanung und Netz-Digitalisierung

Filipe Correia Planungs- und Projektingenieur

Andreas Wandner Bau- und Montageleiter & Qualitätssicherung

Andreas Stückemann Projektvorentwicklung & Vertrieb

Andreas Stracke Projektvorentwicklung & Vertrieb



Das Kernteam von 4e gruenstromen, von links: Anselme Ngako-Lentche (Projektplanung und Netzdigitalisierung), Maurice White (Leiter Projektentwicklung und Technik), Hendrikus Salemink (Geschäftsführender Gesellschafter & Technischer Vertrieb), Andreas Wandner (Bau- und Montageleiter & Qualitätssicherung)

Im Jahr 2024 wurde intensiv in Personal investiert. Das Team der 4e gruenstromen GmbH ist inzwischen breit aufgestellt für die kommenden Aufgaben.

Finanzplanung und Mittelverwendung

Die Emittentin plant mit den eingeworbenen Mitteln aus dem partiarischen Nachrangdarlehen den weiteren Wachstumskurs zu finanzieren.

Insbesondere werden die Mittel in die Erweiterung und Weiterentwicklung der eigenen Fachkräfte wie z. B. Elektriker, Nachrichtentechniker und Projektentwickler investiert, aber auch in die eigene Produktion von Steuerungen, Energieverteiltechnik (wie im Kapitel „Geschäftsentwicklung“ auf S. 15 beschrieben) investiert. Wir investieren z. B. in manuelle Handarbeitsplätze für die Fertigung der Steuerungen.

Eine starke Fokussierung liegt bei uns auf der Digitalisierung der Netze, wofür wir die Infrastruktur und die Wissenskompetenz bereits im Aufbau haben.

Zudem dienen die eingeworbenen Mittel dazu, Projekte auf der Umsetzungsebene effizienter umzusetzen, indem wir die Durchlaufzeiten reduzieren. Hierzu werden Fachkräfte angeworben, die zunächst aus diesen Mitteln finanziert werden. Die Anwerbung von Fachkräften war bereits erfolgreich und soll, nachdem uns zusätzliche Finanzmittel dazu zur Verfügung stehen, weiter intensiviert werden.

Auch die Kommissionierungsmöglichkeiten, die wir durch die Anmietung der Produktions- und Lagerhalle haben, ermöglichen uns die Durchlaufzeiten erheblich zu reduzieren.



Produktions- und Lagerhalle mit einer ESD-Bodenbeschichtung direkt angrenzend an unserem Hauptsitz in Stuttgart

Kapitalausstattung

Die Emittentin ist mit 25.000,00 EUR Stammkapital und mit 369.300,00 EUR Kapitalrücklage (Stand: 31.12.2023) ausgestattet.

2021/2022 hat die 4e gruenstromen GmbH vier qualifizierte Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre via Crowdfunding ausgegeben, um das weitere Unternehmenswachstum zu finanzieren. So konnte nicht nur u.a. in Lager- und Büroräume samt Materialausstattung investiert werden, sondern auch in Personal. Das erste Nachrangdarlehen ist Anfang 2024 bereits komplett

zurückgezahlt worden. Für die übrigen Darlehen wurden die Zinsen in voller Höhe ausgezahlt. Die drei Darlehen laufen noch bis 2026 bzw. 2027.

Um die starke Auftragsnachfrage bedienen zu können, nimmt die Emittentin nun weiteres Kapital über partiarische Nachrangdarlehen auf und möchte dafür private Anlegerinnen und Anleger am Wachstum beteiligen.

Chancen der Kapitalanlage

Erfahrene Geschäftsführer und Team

Mit mehr als 20 Jahren Erfahrung in den Bereichen Markt- und Technologieentwicklung, Unternehmensführung und Photovoltaik, bringt der Gründer und geschäftsführende Gesellschafter der Emittentin, Hendrikus Salemink, sehr wertvolles Wissen ein. Erste Erfahrungen mit der Photovoltaik hat der Gründer bereits im Jahr 1997 in Japan machen können, als er für die BASF AG in Japan dazu eine technische Due-Diligence bei Canon Solar durchführen durfte.

Auch der Leiter Projektentwicklung und Technik, Maurice White, verfügt über 20 Jahre Erfahrung im Projektgeschäft mit u. a. großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, der Leitung der Projekte und zuletzt als Projektmanager bei Hanwha Q CELLS.

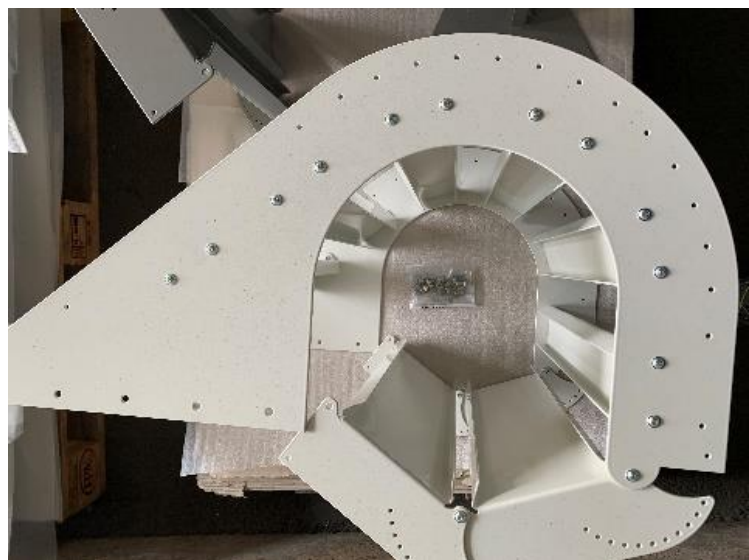
Alle weiteren Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen in Technikbereichen wie z. B. der Instandsetzung von AKWs der EnBW-Kraftwerke oder in der Qualitätssicherung bei z.B. Airbus oder im Bereich der Elektromontage und Messtechnik.

Somit verfügt die Emittentin bereits heute über sehr wertvolles Wissen sowie Lebens- und Arbeitserfahrung im Bereich der Energieerzeugung, Energieverteilung und eben auch im Bereich der Erneuerbaren Energien - insbesondere der Photovoltaik. Dies beinhaltet auch die Entwicklung dieser Projekte inklusive der nötigen Zertifizierungen.

Technischer Innovationstreiber

Die 4e gruenstromen ermöglicht es durch ihr Geschäftsmodell die Kombination aus Transparenz und ganzheitlich auf „Eigenstrom“ abgestellten Projektentwicklungsansätze Kunden Investitionssicherheit zu bieten. Hierbei spielt die Integration einer „Eigenstromanlage“ in bestehenden oder neu geplanten Stromverteilssysteme eine sehr wesentliche Rolle.

Zum Beispiel sind die Stromkabeltrassen von den Außenbereichen zum Technikraum teilweise sehr komplex geführt. Hierfür haben wir als Lösung die sogenannte Dachkantenkabelführung, eine eigene innovative Lösung, entwickelt, wofür die Patentanmeldung derzeit läuft. Aber auch in den Bereichen der Steuerungs- und Messtechnik arbeiten wir an neuen Konzepten, z. B. zur Optimierung des Prüf- und Messaufwand bei Wartungsarbeiten.



Positionierung entlang der Wertschöpfungskette

Im Gegensatz zu anderen Geschäftsmodelle legt die 4e gruenstromen den Fokus auf die Interessen des Kunden, wenn es um die Sicherung der Investition und Wertigkeit der Maßnahme „Eigenstrom“ im B2B Segment geht.

Wir können in Zusammenarbeit mit Hanwha Q CELLS und weiteren Investment-Partnern alternative Finanzierungsmodelle anbieten, die z.B. nur einen Grundbucheintrag in Abteil II erfordern, da die Finanzierung aus eigenen Bilanzmittel getätigt werden.

Auch die Vermarktung des PV-Stromüberschusses, dies erfolgt in Zusammenarbeit mit Q Energy, bietet vor allem in der Anlagenkategorie über 750kWp den Vorteil, auch ohne Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur, also ohne einen über die Ausschreibung gewonnenen Vergütungszuschlag, wirtschaftlich optimiert zu agieren.

Das Komplettangebot über hochwertige Komponenten bis hin zur Stromvermarktung und der ganzheitlichen Herangehensweise der 4e gruenstromen bringt alle Themenfelder eines Projektes aus einer Hand zum Kunden.

Marktchancen

Die steigenden Strompreise und das hohe Volatilitätsrisiko der Energiemärkte verdeutlichen, dass die sogenannte „Prosumer“-Gesellschaft (das sind Menschen und Unternehmen, die einen Teil ihres Strombedarfs mit der eigenen Photovoltaikanlage abdecken) gefördert und gestärkt werden muss. Hierzu ist ebenso die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in unserem Marktsegment B2B hervorzuheben.

Die Flächenkonkurrenz in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen versus Produktion von photovoltaischem Strom, bietet für uns die Chance im Dachbereich auf Nicht-Wohngebäuden, auf nicht-natürlichen Gewässern, wie z. B. in Sand- und Kiesabbaugebiete oder im Bereich der Agri-Photovoltaik nachhaltig wachsen zu können.

Einige Bundesländer haben bereits eine Pflicht zu PV-Anlagen auf Dächern (z.B. bei notwendigen Sanierungen) eingeführt und weitere könnten folgen.

Risiken der Kapitalanlage

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot eines partiarischen Nachrangdarlehens an die 4e gruenstromen GmbH. Der Anleger sollte die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der Angaben in der Anlegerbroschüre aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Kapitalanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Kapitalanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Die einzelnen Risikofaktoren können darüber hinaus themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder die Relevanz anderer Risiken auswirken. Auch Umstände und/oder Ereignisse aus der persönlichen Lebenssituation des einzelnen Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, können dazu führen, dass einzelnen oder mehrere Risiken ein höheres Gefährdungspotential entwickeln als im Folgenden dargestellt.

Allgemeine Risiken

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Emittenten haben, die bis zu deren Insolvenz führen könnten. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, etwa wenn der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins—und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage (z. B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten. Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlagenportfolio und nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihres Anlagebetrages hinnehmen könnten. Diese Kapitalanlage eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Liquiditätsbedarf und ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Nachrangrisiko

Die Forderungen des Anlegers auf Zahlungen von Zinsen/Bonuszinsen und Rückzahlung treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne der §39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Das heißt, der Anleger wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den Anleger ist damit abhängig

von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Der Anleger trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleger wird dabei nicht selbst Gesellschafter der Emittentin und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Fehlende Besicherung

Da das partiarische Nachrangdarlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall der Emittentin weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Anleger nicht oder nur zum Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

Veräußerbarkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Eine ordentliche Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist ausgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vor Ablauf der Laufzeit (31. Januar 2030) über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass im Zeitpunkt des Ablaufs der Laufzeit die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge haben.

Die Übertragbarkeit sowie die freie Handelbarkeit des partiarischen Nachrangdarlehens sind stark eingeschränkt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen sowie das partiarische Nachrangdarlehen selbst sind durch Abtretung mit Zustimmung der Emittentin möglich. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Aufstellung der Broschüre keinen organisierten Markt, an dem die angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der partiarischen Nachrangdarlehen ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei besteht das Risiko, dass eine Veräußerung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen und/oder nur unter dem ursprünglichen Anlagebetrag möglich ist und der Anleger einen teilweisen Verlust seines Anlagebetrags erleidet. Im Falle, dass sich kein Käufer findet, besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Laufzeit die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität verfügt. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (Zinsen/Bonuszinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen

- zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des §17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des §19 InsO führen oder
- bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von §17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von §19 InsO bereits besteht

Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen führen. Daher ist das Bestehen eines Anspruches der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichen Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, auch das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen.

Der Anleger hat mit dem partiarischen Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Risiken auf Ebene der Emittentin

Geschäftsrisiko der Emittentin

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen und Rückzahlung aus dem partiarischen Nachrangdarlehen zu erfüllen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von:

- Der erfolgreichen Geschäftstätigkeit im geplanten Kostenrahmen. Der Aufbau des Unternehmens einschließlich des Vertriebs und die Errichtung sowie der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen könnte deutlich teurer werden und länger dauern als geplant
- Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin
- Veränderung der Konjunkturlage: Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Veränderung der Konjunkturlage, Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können bis hin zum Totalverlust der Einlage.
- Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal

Marktrisiko

Die Entwicklung für Photovoltaik-Anlagen in Deutschland ist unvorhersehbaren Wettbewerbsveränderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der 4e gruenstromen GmbH stützt, auswirken. Beispielsweise können Einkaufspreise für die einzelne Komponenten der Photovoltaik-Anlage oder deren Lieferkosten stark steigen. Es könnte durch den Mangel an entsprechenden Fachkräften zu stark erhöhten Kosten für die Errichtung und Installation der Photovoltaik-Anlagen kommen. Diese Risiken könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Ausfallrisiko der Emittentin (Emittentenrisiko)

Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben, als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn die Emittentin eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht

einwerben kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Anlagebetrags und der Zinsen führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Schlüsselpersonenrisiko, Management

Durch einen möglichen Verlust von Kompetenzträgern besteht das Risiko, dass der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann.

Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

Auch Managementfehler auf Ebene der Emittentin und/oder wesentlicher Vertragspartner der Emittentin sind nicht auszuschließen. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehlentscheidungen kommen. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesellschafterstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können. Dieses Risiko könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger durch die Emittentin gefährden.

Risiko aufgrund von Interessenkonflikten

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer Herr Hendrikus Salemink zugleich alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Geschäftsführer der Emittentin bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen der Anleger nicht zu den Entscheidungen gelangen, die er treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erzielt. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Rechtsänderungsrisiko

Die Darstellung der rechtlichen Folgen eines Investments in die beschriebene Kapitalanlage beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Aufstellung der Broschüre geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung.

Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen könnten für die Emittentin und die Anleger negative Folgen haben.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Aufstellung der Broschüre geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

Risiken auf Ebene des Anlegers

Fremdfinanzierungsrisiko

Wenn der Anleger der Anlagebetrag fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals in das partiarische Nachrangdarlehen hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Kapitalanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Die Emittentin rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrags ab.

Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in das partiarische Nachrangdarlehen sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlagenportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts.

Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

Hinweise des Anlagevermittlers Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologische Investments mbH

Umfang der Projektprüfung durch den Anlagenvermittler

Anlagenvermittler ist die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, www.gruene-sachwerte.de, welche gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO zur Vermittlung von Finanzanlagen berechtigt ist (Registrierungsnummer D-F-112-SH7E-11 Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven). Sie nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Webseite lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Webseite stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Anlagenvermittler beurteilt nicht die Bonität der Emittentin und überprüft nicht die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

Informationsgehalt der Anlagenbroschüre

Diese Anlagebroschüre erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie ein partiarisches Nachrangdarlehen an die 4e gruenstromen GmbH wollen. Da jeder Anleger mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Das Angebot ist auf 20 Anteile beschränkt. Es besteht daher keine Prospektpflicht.

RTS StBGes. GmbH & Co. KG

Daimlerstr. 127
70372 Stuttgart

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2023

4e gruenstromen GmbH
Bau u. Planung Fotovoltaikanlagen

Zettachring 16

70567 Stuttgart

Finanzamt: Stuttgart-Körperschaften

Steuer-Nr: 99061/19011

Bilanz zum 31.12.2023

4e gruenstromen GmbH Bau u. Planung Fotovoltaikanlagen, Stuttgart**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.698,00		26.389,00
II. Sachanlagen	<u>174.557,70</u>		<u>90.837,70</u>
		205.255,70	117.226,70
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	706.560,49		426.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	571.526,56		306.374,94
- davon gegen Gesellschafter EUR 262.886,32 (EUR 220.202,59)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>12.868,19</u>		<u>177.493,64</u>
		1.290.955,24	909.868,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.791,32	0,00
		<u><u>1.499.002,26</u></u>	<u><u>1.027.095,28</u></u>

Bilanz zum 31.12.2023

4e gruenstromen GmbH Bau u. Planung Fotovoltaikanlagen, Stuttgart

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		369.300,00	274.500,00
III. Gewinnvortrag		256.576,14	185.185,24
IV. Jahresüberschuss		59.970,10	71.390,90
Summe Eigenkapital		<u>710.846,24</u>	<u>556.076,14</u>
B. Rückstellungen		96.832,42	96.272,16
C. Verbindlichkeiten		691.323,60	374.746,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 691.323,60 (EUR 374.731,98)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 15,00)			
		<u><u>1.499.002,26</u></u>	<u><u>1.027.095,28</u></u>

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

4e gruenstromen GmbH Bau u. Planung Fotovoltaikanlagen, Stuttgart

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		417.802,52	539.954,19
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	41.799,07		56.000,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.328,11</u>		<u>1.414,38</u>
		44.127,18	57.414,38
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		40.236,38	18.159,42
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		286.827,00	368.757,58
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	2.283,87
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.502,00	11.540,96
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		29.269,94	14.617,82
8. Ergebnis nach Steuern		15.840,02	71.747,90
9. sonstige Steuern		44.130,08-	357,00
10. Jahresüberschuss		59.970,10	71.390,90

Stuttgart 23.08.2024




4e gruenstromen
Energie Effizienz | Erneuerbare Energie

Handelsrecht

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung des Jahresabschlusses

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 der 4e gruenstromen GmbH unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Stuttgart, 22.08.2024
Markus Dietmann
Steuerberater

M. Dietmann

RTS

Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 127 · 70372 Stuttgart
Tel. +49 711 9554-0 · Fax +49 711 9554-1000
stuttgart@rtskg.de · www.rtskg.de

RTS
Menschen. Beraten.

RTS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT KG

Bedingungen

der Partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ der 4e gruenstromen GmbH

Präambel

Der Anleger gewährt der 4e gruenstromen GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes partiarisches Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („partiarisches Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein partiarisches Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des partiarischen Nachrangdarlehens „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ der 4e gruenstromen GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a. **4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung** ist die Emissionsbezeichnung des angebotenen partiarischen Nachrangdarlehens;
- b. **Anleger** bezeichnet die Person, die ein partiarisches Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- c. **Anlegerregister** erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d. **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- e. **Emittentin** bezeichnet die 4e gruenstromen GmbH, Stuttgart;
- f. **Fälligkeitstag** hat die in § 5 Abs. 5 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g. **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h. **Laufzeitende** hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;

- i. **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- j. **valutierter Anlagebetrag** bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- (1) Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre mit der Emissionsbezeichnung „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Das Angebot ist auf 20 partiarische Nachrangdarlehen beschränkt. Der Anlagebetrag jedes einzelnen partiarischen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 25.000,00 betragen.
- (2) Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen/Bonuszinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von partiarischen Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung gewähren. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- (2) Die Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt durch Einmalzahlung auf das von der Emittentin benannte Konto.
- (3) Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 6 Abs. 5 Satz 3 sowie Aufwendungen für eigene Kommunikations- und Portokosten. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.
- (4) Das partiarische Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) **Das partiarische Nachrangdarlehen „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem partiarischen Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.**
- (2) **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**

(3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie

- a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

(4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

(1) Das partiarische Nachrangdarlehen „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ wird vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) mit einem Zins in Höhe von 7% p.a. bezogen auf den valuierten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das partiarische Nachrangdarlehen nicht verzinst.

(2) Das partiarische Nachrangdarlehen ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 31. Januar 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Februar eines Kalenderjahres und enden am 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Ab dem Geschäftsjahr 2025 und bis zum Ende des Geschäftsjahres 2029 erhalten die Anleger einen Bonuszins, welcher vom Jahresüberschuss (EBIT) der Emittentin des jeweiligen Geschäftsjahres abhängig ist. Bei einem EBIT von Euro 1 bis kleiner Euro 100.000 erhalten die Anleger für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bonuszins von 1% bezogen auf den valuierten Anlagebetrag, bei einem EBIT von Euro 100.000 bis kleiner Euro 200.00 erhalten die Anleger einen Bonuszins von 2% bezogen auf den valuierten Anlagebetrag, ab einem EBIT von Euro 200.000 erhalten die Anleger einen Bonuszins von 2,5% bezogen auf den valuierten Anlagebetrag. Ebenfalls erfolgt eine Beteiligung an einem Exit, sofern dieser während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt: Erfolgt ein Verkauf des Unternehmens oder Wechsel des Hauptgesellschafters, so erhalten die Anleger einmalig einen Bonuszins in Höhe von 5% des valuierten Anlagebetrages.

(4) Sind Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.

(5) Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf ist jeweils am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes gem. Abs. 2 zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag), erstmalig am 07. Februar 2025. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 07. Februar 2030 fällig. Die Zahlung des Bonuszins für ein Geschäftsjahr ist nach Feststellung des Jahresabschlusses des betroffenen Geschäftsjahres zum folgenden Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Bonuszins für das Geschäftsjahr 2029 ist innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2029 fällig.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2030.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Anlegers ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2028 zulässig. Eine Kündigung der Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 9.
- (4) Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit bzw. nach Wirksamwerden einer Kündigung vorbehaltlich § 4 zum valutierten Anlagebetrag. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erhält der Anleger zusätzlich eine Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der ausstehenden Zinszahlungen, die auf das partiarische Nachrangdarlehen vom Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) bis zum Ende der Laufzeit im Sinne von § 6 Abs. 1 noch fällig geworden wären.
- (5) Die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin wird Zins- und (Teil-) Rückzahlungen an den Anleger unter Einbehalt der Quellensteuer (für die Einkommens- und ggf. Kirchensteuer sowie ggf. den Solidaritätszuschlag) leisten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ gewährt Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die das Nachrangdarlehen „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief und/oder E-Mail) an die im Anlegerregister zuletzt erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Anlegers.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des partiarischen Nachrangdarlehens „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Bedingungen über das partiarische Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über das partiarische Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Stuttgart, August 2024

4e gruenstromen GmbH

Hendrikus Salemink

Geschäftsführer

Informationen für den Verbraucher inkl. Widerrufsbelehrungen

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Internet zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Anbieterin/Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

4e gruenstromen GmbH mit Sitz in Stuttgart, vertreten durch das Mitglied der Geschäftsführung, Herrn Hendrikus Salemink.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Zettachring 16, 70567 Stuttgart

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. HRB 765809.

Hauptgeschäftstätigkeit der 4e gruenstromen GmbH ist laut des Handelsregisterauszugs Anlagen; die Akquise von geeigneten Flächen für den Bau und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen; die Wartung- und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien; die Überwachung bzw. technische Betriebsführung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien; die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien; der Vertrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien; die Erstellung von Gutachten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien; die Entwicklung und Implementierung von Energie-Effizienz-Konzepten für KMU; die Entwicklung und Implementierung von E-Mobility Infrastruktur; die Planung und der Bau von Stromspeichersysteme auf Basis erneuerbaren Energien.

Die 4e gruenstromen GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger begibt ein partiarisches Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ an die 4e gruenstromen GmbH. Das partiarische Nachrangdarlehen wird durch Einmalzahlung gewährt.

Das Angebot beträgt maximal 20 Anteile.

Gemäß § 4 der Bedingungen des Nachrangdarlehens handelt es sich bei der Vermögensanlage um nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen/Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Die Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen werden erst nach Befriedigung dieser vorrangigen Forderungen befriedigt, jedoch gleichrangig mit den Forderungen aus anderen von der Emittentin ausgegebenen nachrangigen Kapitalanlagen im Sinne von § 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung (z. B. andere Nachrangdarlehen, Genussrechte oder stille Beteiligungen). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem partiarischen Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zinszahlungen/Zahlung von Bonuszinsen und die Rückzahlung solange und soweit ausgeschlossen, wie diese Zahlungen

zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder

bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Diese Regelung wird vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre genannt. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Die wesentlichen Einzelheiten des partiarischen Nachrangdarlehens sind in den Bedingungen des partiarischen Nachrangdarlehens „4e gruenstromen Wachstumsfinanzierung“ (Stand: August 2024) sowie im dazugehörigen Zeichnungsschein enthalten. Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch das Mitglied der Geschäftsführung der 4e gruenstromen GmbH zustande.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Vermögensanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit der Vermögensanlage das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen/Bonuszinsen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er Zinsen und Kosten für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keine Zahlungen von Zinsen/Bonuszinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Zahlungen von Zinsen/Bonuszinsen bzw. Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage

aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/ oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger betreffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2030. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Anlegers ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Die Emittentin ist berechtigt, das partiarische Nachrangdarlehen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2028 zulässig.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht dem Anlagebetrag. Der Anlagebetrag jedes einzelnen partiarischen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 25.000,00 betragen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der partiarischen Nachrangdarlehen ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus dem partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz. Der Anleger hat die Zinsen/Bonuszinsen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen in seiner Steuererklärung anzugeben und zu versteuern. Die Emittentin/Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Unternehmen abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens konsultieren.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern die Eintragung des Anlegers in ein Register der Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Beteiligung und die Rechte und Pflichten aus dem partiarischen Nachrangdarlehen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen (Zeichnungsfrist)

Die Gültigkeit dieser Informationen ist nicht befristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot des partiarischen Nachrangdarlehens endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

Vertragssprache

Das partiarische Nachrangdarlehen wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Die entsprechende Widerrufsbelehrung kann den beiden nachfolgenden Seiten entnommen werden.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

4e gruenstromen GmbH, Zettachring 16, 70567 Stuttgart

E-Mail: h.salemink@4e-gruenstromen.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens des partiarischen Nachrangdarlehens, der Verwaltung des partiarischen Nachrangdarlehens, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen.

Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehens des Anlegers bei der 4e gruenstromen GmbH und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus dem partiarischen Nachrangdarlehen an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehens gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Zeichnungsschein angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Zeichnungsschein entsprechend gekennzeichnet.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Hierfür werden externe

Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin, um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/ sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: 4e gruenstromen GmbH, Zettachring 16, 70567 Stuttgart, E-Mail h.salemink@4e-gruenstromen.de.